

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000

Das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Satzteil nach dem Wort „gewähren“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„; eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenzurlaub durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 6 Abs. 2 nicht zulässig.“
2. § 4 Abs. 1 lautet:
„(1) Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub im Sinne des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder gleichartiger Landes- oder Bundesgesetze, beginnt der Karenzurlaub des Vaters frühestens mit dem Ablauf eines gesetzlichen Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes.“
3. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Karenzurlaub nach § 3 Z. 2 beginnt“ durch die Wortfolge „Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub im Sinne des Abs. 1, beginnt der Karenzurlaub des Vaters“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 entfallen die beiden Wortfolgen „, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997“.
5. In § 8 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt“
6. In § 16 wird in der Überschrift das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
7. In § 16 wird die Wortfolge „wird folgende Richtlinie“ durch die Wortfolge „werden folgende Richtlinien“ ersetzt.

8. In § 16 erhält der bisherige Text „Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl.Nr. L 145 vom 19.6.1996, Seite 4.“ die Bezeichnung Z. 1. Folgende Z. 2. wird angefügt:

„2. Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl.Nr. L 039 vom 14.2.1976, Seite 40.“